

**Satzung
der Stadt Neumünster für die Baugestaltung der „Finnhaussiedlung“
im Stadtteil Einfeld
vom 17. Juli 1985**

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24.02.1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung der Ratsversammlung vom 02./03./04.07.1985 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 07.03.1985 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundstücke mit Finnhäusern des im anliegenden Plan (Anlage 1), der Teil dieser Satzung ist, umrandeten Gebietes. Der örtliche Geltungsbereich wird durch folgende Straßenzüge begrenzt:

Im Osten durch die Straße „Enenvelde“,
im Süden durch die Straße „Kreuzkamp“,
im Westen durch die Straße „Op de Geest“ und den „Hufeisenweg“,
im Norden durch den „Hufeisenweg“ und die Straße „Ortheide“.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

Bei der im Stadtteil Einfeld gelegenen Finnhaussiedlung handelt es sich um ein gut gegliedertes Baugebiet mit ursprünglich einheitlichen Doppelhäusern in Holzbauweise, den sogenannten „Finnhäusern“.

An der Erhaltung der besonderen Eigenart dieses Baugebietes und der Gestaltungsmerkmale dieser Häuser besteht ein stadtgestalterisches Interesse. Es werden deshalb für die Finnhäuser die in den §§ 3-4 genannten Gestaltungsgrundsätze erlassen.

§ 3 Außenwände, Anstriche

- (1) Die Außenwände der Finnhäuser sollen verbrettert sein. Eine Verblendung der Außenwände mit dunkelbraunen Verblendsteinen ist zulässig, Farbbezeichnung nach RAL, DIN 6164, wahlweise: 8007, 8008, 8011, 8014, 8016, 8024, 8025.
- (2) An den Giebdreiecken sind kleinformartige, dunkelbraune bzw. dunkelgraue Kunst- oder Naturschieferplatten als Verkleidungsmaterial zulässig, wenn die Außenwände im übrigen verbrettert sind.
- (3) Fenster, Eingangstüren, Gesimse und Dachrinnen sind weiß oder in einem hellen Farbton zu streichen.
- (4) Sofern bei einem Doppelhaus die Außenwandgestaltung traufseitig verändert wird, ist die Veränderung im Rahmen der Absätze 1 bis 3 mit der benachbarten Bebauung so abzustimmen, daß die Traufseite des gesamten Doppelhauses eine einheitliche Fassade ergibt.

§ 4 Anbauten, Nebengebäude

- (1) Für Anbauten, Nebengebäude und Garagen gelten die in § 3 genannten Vorschriften sinngemäß.
- (2) An den Hauptgebäuden sind giebelseitige Anbauten gemäß den anliegenden Abbildungen (Anlage 2), die Bestandteil dieser Satzung sind, zulässig:
 - a) in Verlängerung des Baukörpers mit vorhandenem vollen Gebäudequerschnitt (s. Abbildung 1 der Anlage 2 dieser Satzung)
 - b) mit einseitig bzw. beidseitig gegenüber dem Hauptgebäude um mindestens 1 m versetztem Anbau in der Form des vorstehenden Gebäudequerschnittes (s. Abbildung 2 und 3 der Anlage 2 dieser Satzung)

- c) als Nebengebäude mit beidseitig gegenüber dem Hauptgebäude versetztem Flachdachanbau; hierbei sind Rücksprünge mit einem Maß von mindestens 0,5 m auszubilden, Überschneidungen mit einem Maß von mindestens 1m. Bei traufseitiger Stellung der Hauptgebäude sind zur Straßenseite nur Rücksprünge zulässig (s. Abbildung 4 und 5 der Anlage 2 dieser Satzung).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den 17.07.1985

Sawade
Bürgermeister

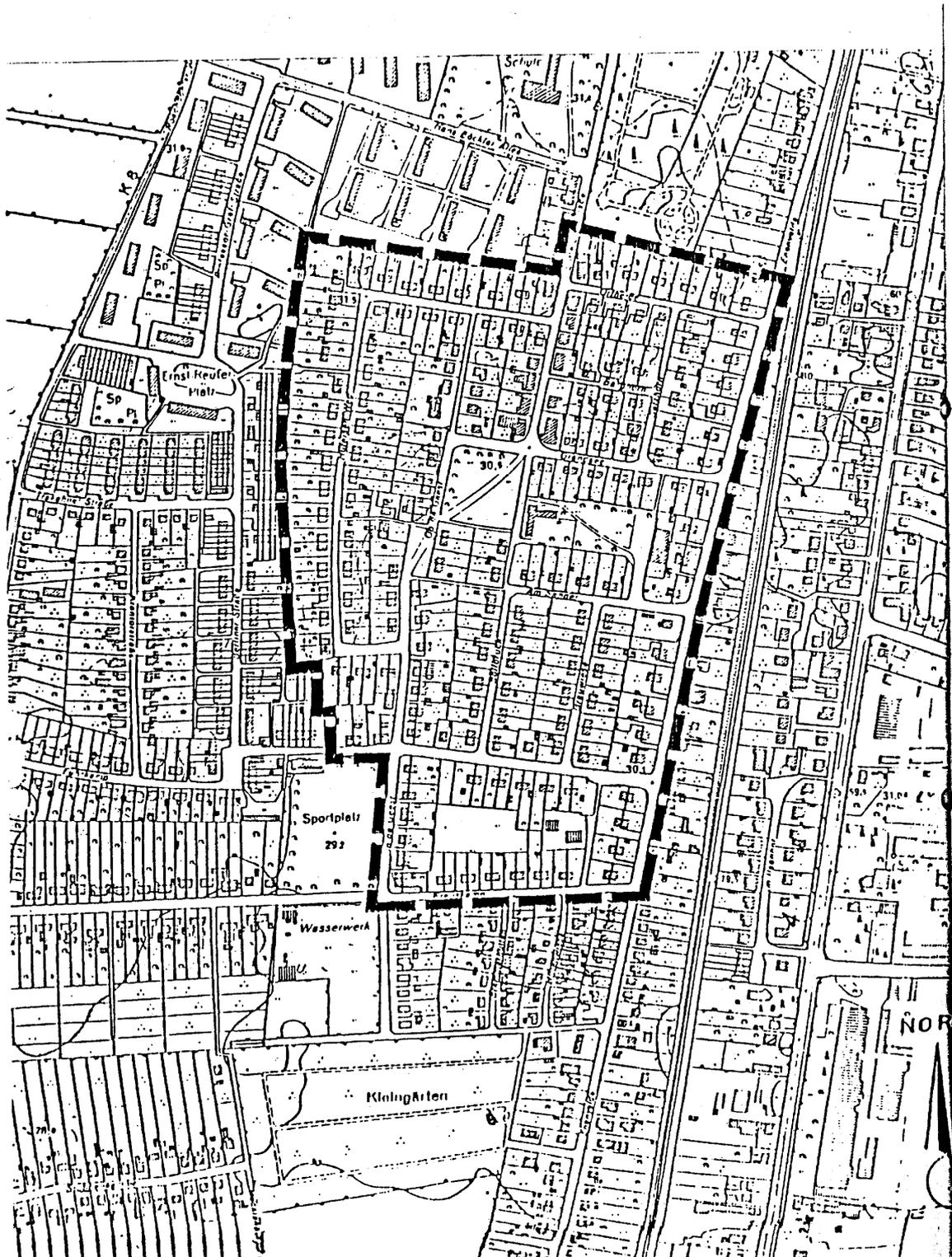
In Kraft getreten am 21.07.1985

Veröffentlicht im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten (Ortsausgabe) jeweils am 20.07.1985

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Neumünster für die Baugestaltung der „Finnhaussiedlung“ im Stadtteil Einfeld vom 07.04.1975

Geltungsbereich 1:5000

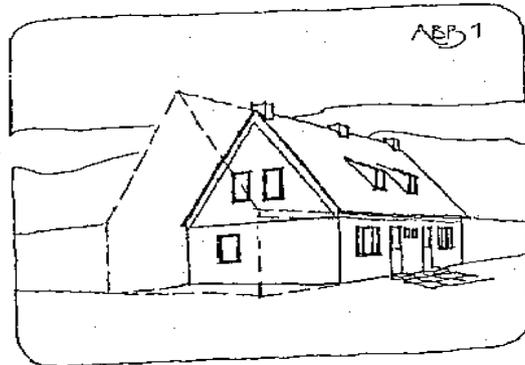


Anlage 2

zur Satzung der Stadt Neumünster für die Baugestaltung der „Finnhaussiedlung“ im Stadtteil Einfeld vom 07.04.1975

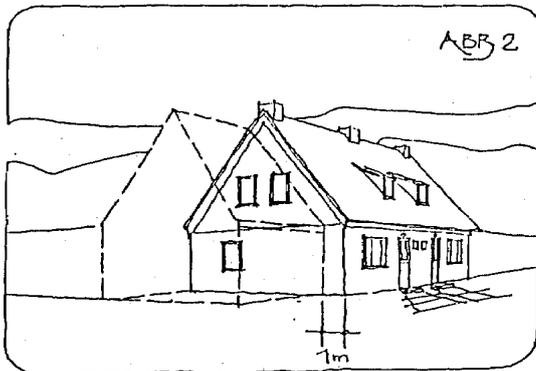
Zu § 4 Abs. 2

a)

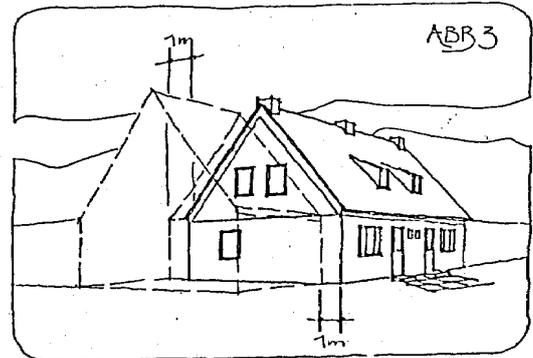


Anbau in Verlängerung des Baukörpers

b)

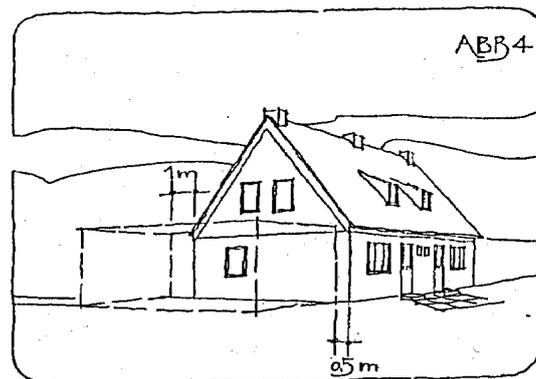


Anbau einseitig versetzt

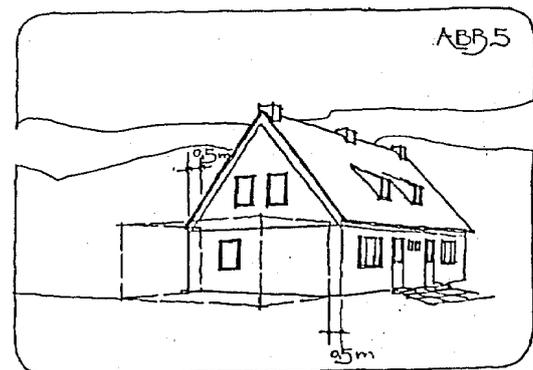


Anbau beidseitig versetzt

c)



Anbau mit Rücksprung bzw. Überschneidung



Anbau mit beidseitigem Rücksprung